

Warnungs, Complimenten, und Abschlag / samt vielerhand andern Brief-Arten mehr um / welche voll-
kommen anzuweisen / unser erster Zweck bey Disposition dieses Buchs gewesen. Ehe wir aber zu den völlig zu Papier gebrachten Formularen selber schreiben / wollen wir einen kurzen / deutlichen Bericht von jeder dieser Brief-Arten / und was dabey zu observiren seyn möchte / in folgenden ertheilen.

Das II. Capitel.

Anweisung zu denen Arten der Briefe / darinn ein Handels-Bedienter sich exerciren muß.

Einladungs-Briefe geschehen entweder von schon in Handlung sitzenden / oder eine lange geführte Handlung übernehmenden / oder auch eine ganz neue Handlung ansangenden Kauffleuten / daß sie durch solche ihren Correspondenten zu wissen machen / wie sie entweder mit frischen Waaren versehen / eine lang im Veruff gewesene Handlung ererbet / an sich gekauft / übernommen / und mit Fleiß zu continuiren gedächten / oder wie sie in ihrer neu angefangenen Handlung sich um jedermann wohl verdient zu machen mit Gut und Ehren entschlossen wären. Wozu nun folgende Persvasoria und Redens-Arten könnten gebraucher werden / als / man hätte in langer Zeit so schöne Waare nicht gehabt / wüste sie auch so bald nicht wieder zu bekommen / der Preis wäre raisonabel , die Gelegenheit solche zu versenden gut / man möchte sich bey Zeiten providiren / es wäre allbereit grosse Nachfrage / man möchte sonst zu spät kommen / diese oder jene Condition solte man bey dem Kauff haben / die
über

übernommene Handlung wäre allezeit in solchem Flor
gewesen/ daß die meisten Kauffleute ihrer in Ruhm ge-
dächten/ man hätte sich sicher des Hauses bedienen kön-
nen / die gegebene Commissiones wären getreulich
vollzogen worden / es prävalirte sich das Haus reci-
proquement auf den Correspondenten/ könnte also
eine Hand die andere waschen / man hätte alle alte
Känntnisse von Ein- und Verkaufen bey der Hand /
Cassa und Banco wären wohl versehen/ &c. In der
neu-angefangenen Handlung wolte man all sein Bes-
stes thun / daß man sich der Ehre dessen Correspon-
denz möchte würdig machen / man wolte vor andern
denselben in Ein- und Verkauf favorisiren / seinen
Nutzen als eigen betrachten / für eine geringere oder
doch zum wenigsten billige Provision dienen / wann so
bald nicht Remesse erfolgen könnte / gegen gebühren
des Interesse ein oder 2. Monat Vorschuß thun / für
eine gewisse Provision del Credere stehen / hier und
dar Schaden und Gewinn mit participiren / man
wolte gern mit Gott und Ehren fort / hätte zu dem
Herrn/ als einem allzeit günstig gewesenen Patron, ein
sonderbahres Vertrauen/ er würde nicht allein für sich
dem Imploranten seine Gunst / Correspondenz und
Commissiones gönnen / sondern auch andere Freun-
de mehr darzu recommendiren / sich der mit seinem
Vater (oder Vorweser) genossenen Freundschaft er-
innern/ und Schreibern dieses solches entgelten lassen/
man wolte gern dessen Raht / Befehlen und Gutach-
ten sich unterwerffen/ und in Summa alles thun/ was
ihm zur Etablirung und Fortsetzung der Correspon-
denz animiren könne/ &c.

Einkauff-Briefe / das ist solche Schreiben / da
man Waaren von andern Orten entbietet / können
mit

mit diesen Mo-
dem Factor
er werde des
fer oder jere
auch bey vor
wenn man n
chen Der du
auf und in fo
langte / als
cher gestalt
gegen Barate
oder einzuk
wohl gemess
für sein mög
ren/ gleich tr
dem und dem
wieder ergeb
N. nordes C
wolte aus ho
continuiren
twelien/ auch
angenehmer
Einkäufer
Es/ oder
sehen/ die
vilsten D
mit dieser
unter dem
folgen Fach
des Verlan
hoffe/ daß
halten / un
Mann bring

mit diesen Motiven ausgespicket werden / man habe zu dem Factor jederzeit ein gutes Vertrauen getragen / er werde des Committenten Bestes im Einkauf dieser oder jener Waar als eigen observiren / habe es auch bey vorigen Gelegenheiten schon verspühret / und wenn man nun wieder gegen diese Zeit an einen solchen Ort durch diese Gelegenheit für so einen Preis / auf und in soleher Condition , eine solche Waar verlangte / als ersuchte man dieselbe auf Lieferung / solcher gestalt vor baar Geld auf Zeit oder contant , gegen Baratto dieser oder jener Waar / einzuthun / oder einzukauffen / daß solche frisch / wohl gewogen / wohl gemessen / genau bedungen / von der besten Qualität seyn möge / den Belauff solte man à Conto notiren / gleich trassiren / remesse erwarten / das Geld von dem und dem empfangen / aus dieser oder jener Waare wieder erheben / auf diesen oder jenen Ort zu Last / N. N. vor des Committenten Rechnung trassiren / man wolte aus solcher Probe abnehmen / ob man ferner zu continuiren Ursache hätte / ihm mehr Freunde zu zuweisen / auch hiesiges Orts in dergleichen und andern angenehmen Fällen dienen / 2c. Worauf der Einkäufer nach vollzogener Ordre antworten kan: Es sey der gegebenen Commission ein Genügen geschehen / die Waare eigenhändig ausgelesen / im civilsten Preise für so und so viel bedungen / oder gestellt / mit dieser oder jener Gelegenheit wohl conditioniret / unter dem und dem Zeichen abgesandt worden ; hiebey folgen Factura Rechnung / Auszug / Specification des Versandten / man wünschte guten Empfang / hoffe / daß man nebst seinen Nachbarn werde Markt halten / und alles mit Nutzen versilbern oder an den Mann bringen können / weswegen man auch die fernere

nerer Ehre seiner Correspondenz verhoffe / der Be-
lauff wäre an dieses oder jenes Ordre zu bezahlen tras-
siret / solcher gestalt eingehoben / hier und dar assigni-
ret / so lange bis zu seiner Erlegung gegen gebührende
Interesse notirt / man würde ehester Tagen von Co-
sty etwas zu verschreiben nöthig haben / da es könnte
rescontriret / abgezogen und berechnet werden / hier
wäre noch dergleichen mehr verhanden / diese kostete so /
und jene so viel / von dieser wäre abundantz / von jener
nichts / es würde ein Steigen und Fallen / Fruchtbar-
keit und Mißwachs / viel oder wenige Zufuhr / ver-
muhet / zc.

Commission - Verkaufss / Briefe können gestellt
werden / daß man in diesem oder jenem Absehen / in gu-
ter Hoffnung nützlichen Verkaufss / und aus langer
Experienz / was mit dergleichen Waaren / in sol-
chen Fällen / an besagten Orten / für Nutzen geschaf-
fet worden / diese oder jene Waar an ihn zum Ver-
kauff gesandt / nicht zweiffelnde / er werde / als wenn es
ihn selbst angehe / das Beste im Verkauf observiren /
sie an einen guten / feuchten oder trucknen Ort ein-
quartiren / zu dero Conservation die benöthigte
Sorgfalt tragen / gegen diese oder jene Waare zu ver-
sehen suchen / man gebe nicht andere Ordre , als
contant zu verkauffen / oder vor den Zeit-Verkauff
rabattiren zu lassen ; Item, wolte man / so - - viel del
credere zu stehen einwilligen / er möchte ein kurzes
Lager machen / dadurch zur Einsendung mehrerer Waa-
ren veranlassen / dies solte eine Probe seyn / so und so
wolte man unmaßgebliche Vorschläge thun / wo sie am
besten auszubieten / am sichersten / am höchsten / am ge-
schwindesten / loßzuschlagen.

Vor und nach den Verkaufss könnte der das Com-
mil-

mission-Gut
wären / es w
oder viel Na
zur unso
wäre wohl
Wirklich
sünde Gefah
und so auf die
practiciren
dabei observ
den / der Be
lich nach dem
nicht höher k
sen oder jenen
cheur genug
bringen) wie
hätte / bey so
ferner die Eh
wolte rahen
hinführo von
könnte jetzt so
gebracht wer
hoch) der Tra
jene Veror
Schiff) und
man hätte n
Augenschein
zu sehen / ma
mengen) wo
thun) konnte
dieses it. über
Ordre ertwa
Recommen

mission-Gut in Händen habende Verkäufer antworten/ es wäre dergleichen Gut überhäufft / wenig oder viel Nachfrage/ käme eben recht gewünscht / oder zur unbequemen Zeit/ es fänden sich viele Liebhaber/ wäre wohl oder übel conditionirt arriviret / vom Preise nichts gewisses zu melden / läge wohl verwahrt/ stünde Gefahr dabey/ mit dem Verkauf/ solte es sich so und so auf diese oder jene Condition, am süglichsten practiciren lassen/ und man wolte als eigen das beste dabey observiren/ alle getreue Bedienung versprechen / der Verkauf wäre so und so vollzogen/ vermuthlich nach dessen Contento geschlossen worden / hätte nicht höher können getrieben werden/ es wäre bey diesen oder jenen/ der Zeit und Waaren Umstände nach/ theuer genug/ man wäre erbötig darüber Attestata zu bringen/ wie man sich denn allbereit damit verwahret hätte / bey so vortheilhaftigem Verkauf hoffte man ferner die Ehre dessen Correspondenz zu geniessen / wolte rahten / ein mehrers / oder auch ein wenigers hinführo von dieser Waare einzusenden / diese Sorte könnte jetzt so viel holen / eine andere so viel höher ausgebracht werden / die Unkosten wären leidlich / allzu hoch/ der Transport unsicher / gesteigert / diese oder jene Verordnung darüber ausgekommen / solche Schiff- und Fuhr-Gelegenheit nicht allezeit zu finden / man hätte mit nichts als wackern Leuten zu thun / der Augenschein könnte betriegen/niemand wäre ins Herz zu sehen / möchte sich mit del Credere stehen nicht bemengen / wolte es ihm zu Gefallen für so und so viel thun/ könnte über die Verkauf-Gelder / auf Ansicht dieses it. über ein halb Jahr disponiren/ man wolte Ordre erwarten/ was weiter anzufangen / um fernere Recommendation gebeten haben/ 2c.

Advi-

Adviso-Briefe / zu welchen wir auch Unterrichts-
Ermahnungs- und Warnungs-Briefe stellen wollen/
werden über allerhand Handels-Berrichtungen / über
trassirte und remittirte Wechsel-Briefe geschrieben/
man macht in solchen / was auf des Corresponden-
ten Rechnung und Ordre gehandelt / ein- und ver-
kaufft/ bezahlt/ empfangen/ oder sonsten exequirt wor-
den/ demselben zu wissen / bezeuget damit das Ver-
trauen/ welches man habe / daß das gehandelte und
vollzogene kein Mißvergnügen erwecken / genehm
gehalten / und conform werde notiret werden / mit
angehängter Entschuldigung / warum dieses oder je-
nes so / und nicht anders / geschehen können / man
möchte bey Zeiten vigiliren/ das könnte dabey gewon-
nen/ dieser oder jener Schaden verhütet werden / so
ginge die Rede / der Leute Muhtmassen / Unsicherheit
wäre groß/ die Gefahr / Gewinn und Verlust / nicht
zu verachten/ Mißwachs und fruchtbare Zeit stünden
zu beforgen und zu hoffen / die Zeiten würden schlecht/
so und so liese das Gerücht / man solte sich vorsehen /
nicht zu viel hazardiren / an das ausgestandene Un-
glück gedenccken / sich für Schaden hüten / bey Zeiten
warnen lassen / so und so wäre es den Mitbürgen er-
gangen / der Verräther schliesse nicht/ es wäre schon
Ordre gestellt / die Zeit zum Einkaufen wäre da /
die Gelegenheit nicht zu verabsäumen / man solte ernd-
ten im Sommer/ für übler Correspondenz sich hü-
ten/ diesem oder jenem nicht zu viel trauen / baar Geld
für den Nothfall in Cassa behalten / nicht vertraulich
mit jedermann reden / Mine machen / als wann man
eine andere Intention hätte / hier und dar zuvorkom-
men/ sich nicht bloß geben / nicht sagen / wo man die
Waar herbekomme/ bey Zeiten von diesem oder jenem
wöle

welcher auf
seine Waare
Paß und Cor
ten sich verlich
Fried und Re
würde zu Hau
wolte mit un
schließen/ bed
ret worden/ u

Spedition-
willkommen
sande Güter
Schiffs Ma
Fracht bedu
Quantität fest
bey abgereden
ten und zu gel
der von uns
emballiren
andere/ und
zu und sped

Credits-
gute Gründe
Geld abgetel
sie beghten
men, und
in Parole,
der Künge
oder Einhan
stung vor ge
praktiren und
Recommen
Krafft / sind

welcher auf schwachen Füßen stünde/ sein Geld fodern/ seine Waaren mit Arrest belegen / hier und dar den Paß und Correspondenz abschneiden/ seiner Schrifften sich versichern/ die Commerciën wären gesperrt/ Fried und Krieg zu vermuthen/ dies oder jenes Schiff würde zu Hause erwartet / ein anders verreisete/ man wolte mit interessiren/ hätte es anders abgeredet/ beschlossen/ bedungen/ als in der That nun wäre praktiret worden/ und dergleichen mehr.

Spedition - Fracht- und See- Briefe / item *Convoissamenten* / zeigen die zu Lande oder Wasser versandte Güter an / der Fuhrleute oder Schiffer und Schiffs Nahmen / die solche führen / was dabey Fracht bedungen / das Gut gewogen / oder seine Quantität sey / wie viel auf die Fracht bezahlt / was dabey abgeredet / ob die Güter von andern Leuten und Orten uns zugesandt / durch unsere Hand gegangen / oder von uns erslich versandt worden / wie sie gemercket / emballiret / conditioniret / versehen / und weiter an andere / und mit weiß und auf wessen Ordre, adressiret und spediret worden.

Credits-Briefe recommendiren entweder unsere gute Freunde bey andern / daß ihnen Waaren oder Geld abgefolget / allezeit offene Cassa, über so viel als sie begehren / oder nur über gewisse limitirte Summen, und auf ein gewisses Abzeichen / von sich gegebene Parole, Verweisung einer Handschrift / Siegel oder Kennzeichen / schlechterdings oder gegen Revers, oder Einhandigung dieses oder jenen Pfandes / Leistung einer gewissen Condition, und dergleichen möge praktiret und gegeben werden.

Recommendations - Schreiben haben fast gleiche Krafft / sind doch etwas eingeschrenckter / bitten nur allein

allein ihren Bringer und Ueberreicher mit Raht/
gutem Willen / An- und Nachweisung / Befordes-
rung / Hülffe / benöthigten Geld-Mitteln im Ein-
und Verkauf / Speditionen, Adresse, Logi-
ment, Beysteuer und dergleichen / an die Hand zu
gehen.

Vollmacht. Briefe erstrecken sich in einer Ge-
walt dieses oder jenes für einen zu thun / zu handeln/
einzuwilligen / zu verrichten / zu prosequiren / und als
eigen damit zu verfahren / man wolle solches als selbst-
gethan confirmiren / für genehm halten / hiemit de-
rato caviret / den Bevollmächtigten in allem Scha-
de-los gehalten / für allen An- und Zuspruch / künftis-
gen Präjudiz / freygesprochen haben; Insonderheit
wird in Gerichtlichen Vollmachten / Krafft welcher
einer eines andern Person vor Gericht vertreten / und
desselben Sache / als wann er selbst zu gegen wäre /
agiren soll / der Vollmachten einverleibet / daß man N.
N. zu seinen bevollmächtigten Anwalt und Procura-
tor ordne / setze und mache / in der allerbesten Form
und Maasse / wie es zu Recht geschehen solle und könne;
Wegen der zu N. N. und vor N. N. sich erhobenen
Rechtfertigung auf angefetzte und alle nachfolgende
Rechts-Sage seinentwegen zu erscheinen / des Wider-
theils Klag und Vorbringen anzuhören / so es die
Sache erfordert / seine Reconvension und Gegens
Klage zu thun / Exceptionem declinatoriam fori
und andere vorzuwenden / gegen des Gegentheils Kla-
ge / Anspruch und Forderung zu excipiren / die Ant-
wort münd- oder schriftlich darauf zu thun / den Krieg
zu befestigen / den End für Gefährde / auch alle und jes-
de andere zimliche Eynde / ins Principalen Seele zu
schweren / Propositiones und Articuls vermittelst des
Ey

Epist vorzu-
und andern U-
führen / des
vermittelst g-
Gegentheils
piren / zu reg-
quadruplicire-
quintuplicire-
wie die Nahn-
und Versehr-
andere Wege
und sonst alles
zu fordern und
sein Beyund
die angunsth-
schwierigen si-
sel zu befüde-
Sache zu pro-
und andere S-
zu taxiren bit-
Seele zu erhal-
sehen die Bew-
den zu widerre-
zu nehmen ur-
thun und vor-
zu jeder Zeit
möchte: Ob
den mehrere
sen würde / wo-
item gelobet ha-
gelegten Antwa-
und selb zu hol-
seine Substanz

Eydes vorzutragen / und / wanns nöthig / mit Zeugen
 und andern Urkunden zu beweisen / und wie recht / aus-
 führen / des Gegentheils Proposition und Articul
 vermittelst gleichen Eydes zu beantworten / wider des
 Gegentheils Zeugen / Personen und Aussage / zu exci-
 piren / zu repliciren / dupliciren / tripliciren und
 qvadrupliciren / und so es Noth seyn würde / zu
 qvintupliciren / alle Nothdurfft und Gegenwehr /
 wie die Nahmen haben mögen / zu üben / Probation
 und Bewehrung derselben durch Zeugniß / oder in
 andere Wege / wie die Rechte zulassen / ausführen /
 und sonst alles Nothwendige im Recht vorzuwenden /
 zu fordern und zu gebrauchen / im Rechte zu beschlies-
 sen / Bey und End-Urtheil zu bitten / selbe anzuhören /
 die anzunehmen / oder davon und allen andern Bes-
 schwerungen sich zu beruffen und zu appelliren / Ap-
 stel zu befördern / solche Appellation und Haupt-
 Sache zu prosequiren und zu vollführen / Expensen
 und andere Gerichts-Unkosten einzulegen / und selbe
 zu taxiren bitten / die Taxirten mit dem Eyde in seine
 Seele zu erhalten / einem oder mehr Affier-Anwald zu
 setzen / die Gewalt ganz / oder zum theil / auf sie zu wen-
 den / zu widerruffen / und solche Gewalt wider an sich
 zu nehmen / und sonst alles und jedes zu handeln / zu
 thun und vorzunehmen / was der Principal selber / so er
 zu jeder Zeit gegenwärtig wäre / thun solte / könnte oder
 möchte : Ob auch der gemeldte Anwald eine weitere
 oder mehrere Gewalt / denn hierinn begriffen / bedürffe
 fen würde / wolle ihm denselben hiemit auch zugestellet /
 item gelobet haben / alle des Anwalds / oder seiner an-
 gesetzten Anwalde / Handlung ganz genehm / auch stet
 und fest zu halten / den constituirten Anwald / auch
 seine substituirtten und nachgesetzten Anwalde des

Rechten/ allerdings Schad/loß zu halten und zu entheben/ und sonderlich der Last de satisfando & iudicatum solvi, bey Verpflichtung aller des Principalen ligenden und fahrenden Gütern.

Zeugniß/ Briefe geben Nachricht/ beweisen/ bestättigen und bekräftigen/ was man gesehen/ die Sache sey so und nicht anders vorgegangen/ abgeredet und vollzogen worden/ man könne diesem Schreiben vollkommenen Glauben bey messen/ weil es der Scribent selbst gesehen/ mit seinen Ohren gehört/ dabey gewesen/ alles durch seine Hände gehen lassen/ die Rechnungen revidiret/ man habe die Person von Jugend auf gekannt/ sey allezeit erbötig/ seinetwegen Red und Antwort zu geben/ die Waare habe sich oben gut/ hier und dar mittelmäßig/ verfälscht/ verdorben/ befunden/ der Freund habe sein Bestes gethan/ nichts verabsäumet/ man könne es auf Begehren endlich bezeugen/ noch mehr Neben-Zeugen/ Instrumenta, Brief und Siegel beybringen/ und was dergleichen mehr.

Gutdünkens Briefe / welche auch Kauffmanns *Parere* genennet werden / sind vielfältig / aus guter Meynung / vielmahls auch aus Schuldigkeit und Requisition eines Kauffmanns gegen den andern / auszufertigen / betreffen gemeinlich streitende Sachen / Mißbelligkeiten und Irrungen; Man leget durch solche an den Tag / was man seines Orts für recht und billig halte/ in dergleichen Fällen / wann sie einen zu Handen stossen solten/ thun/ lassen und resolviren würde/ zeigt auch wol Exempla und Prajudicata, das ist / Vor-Urtheit / samt einigen gemeinen Rechts-Regeln an / wie es in dergleichen Fällen sey gehalten worden; so wäre sein Naht/ so solte und müßte

ste es von Recht
kante anders
sünde zu befü
Partey W
des Jages / da
thun könnte
rathsam; H
verstanden / m
wendigkeit be
ersten Contrac
sen / wäre au
Schaden und
dem einen un
auch zu präsum
man wieder fei
erleben nicht m
Wegen und I
für allen/ und a
necio Divili
den/ der am be
angreifen / un
man darinnen
unmaßgebliche
henes Vortrag
entziehen wol
Urtheil / ließe
thäten / wolte
schlechten Ne
Gutdanken un
haben / sich gem
lassen / und an
demselben folg
sche einige Pat
ihm gegeben wo

ste es von Rechts wegen gehalten werden / die Sache könnte anders lauffen / als mans ihm einbildete / dieses stünde zu befürchten / zu hoffen / sich mit allzugrosser Parthey Waaren zu überhäuffen / wäre bey Anfang des Jahrs / da man nicht wüste / was das Gewächs thun könnte / oder die Schiffe bringen würden / nicht rathsam ; Hätte A. sich anfänglich freywillig dazu verstanden / müste er es auch hernach / als eine Nothwendigkeit vollziehen / insonderheit / weil seither des ersten Contracts ein Jüngerer / der jenen umgestossen / wäre aufgerichtet worden / B. könnte demnach Schaden und Interesse präzendiren / da man ihn in dem einen untreu befunden / stünde es in dem andern auch zu präsumiren ; der keine Treue hielt / dem wäre man wieder keine zu halten schuldig / man müsse Betrübten nicht mehr Betrübniß machen ; So sich die Bürgen und Interessenten in solidum , und einer für allen / und alle für einen / verschrieben / und dem Beneficio Divisionis renunciiret hätten / könnte man den / der am besten zu bezahlen hätte / für den andern angreifen / und dieses wäre Rechts / &c. Doch wolte man darinnen nichts vorschreiben / es wäre nur eine unmaßgebliche Meynung / man hätte sich / auf geschehenes Befragen / diesen guten Rath mitzutheilen nicht entziehen wollen / unterwürffe sich gerne einem bessern Urtheil / liesse ihm gefallen / was diese oder jene darinn thäten / wolte seine Meynung eben nicht vor einen unfehlbaren Recht. Spruch / sondern nur ein schlechtes Gutdüncken und wohlmeynenden Rath ausgegeben haben / sich gern von klugen Leuten belehren und weisen lassen / und anderer Sentiment darüber anhören / demselben folgen / und daß solches sein Gutdüncken ohne einige Passion, Eigennuz / Privat-Absehen / von ihm gegeben worden / hiemit protestiret haben.

Complimenten-Briefe / welche in Gratulation und Condolence, Anerbietung seiner Dienste und Freundschaft / und tausend andern Vorfällen mehr / unter honetten Kauffleuren gewechselt werden / sind mehr nach Anweisung der Sachen selbst / als richtigen Lehr-Sätzen / zu concipiren / man erfreuet sich darinn über seines Freundes Glück / betrübt sich über desselben Unglück / wünschet Gelegenheit ihm zu dienen / daß das angefangene Glück lange möge continuiren / täglich wachsen und zunehmen / zu des ganzen Hauses Wohlfahrt ausschlagen / das unternommene Ehe-Werck / die neu-berretene Ehren-Charge, die wohl-vollführte Schiffs-Ausrüstung / die klüglich angelegte Manufaktur, im Anfange / Mittel und Ende / glücklich seyn; Den gethanen Riß wolle Gott wieder ersetzen / das Verwundete heilen / das Verlohrne anderwärts wieder gewinnen lassen / ferner den Schuß seiner heiligen Engel / auf Wegen und Stegen / nicht entziehen; Man könne sich seiner Freundschaft / als eines Bruders / versichern / keine Gelegenheit / ihm zu dienen / solte aus den Händen gelassen werden / man wurde sich glücklich schätzen / wenn man durch einige angenehme Dienste die Ehre seiner Wohlwogenheit erwerben könnte / es sey nichts / daß man nicht / um ihm zu Gefallen / thun solte / man hätte längst seinen Befehl vermuhtet / auf Mittel gedacht / so viel empfangene Höflichkeiten zu verschulden / und was dergleichen mehr.

Vortrags-Briefe erstrecken sich über eine gewisse Sache / von welcher man den Interessenten Kenntniß giebet / ob er damit einstimmen / interessiren / und sichs wolle gefallen lassen / dis oder jenes wäre zekund vorhanden / so gedächte man es vorzunehmen / er möchte sich bald entschließen / der Profit käme nicht alle Za-

get

ge / so und so se
re die Aem ge
mit dergleiche
lich dabey g
was ihm anhan
für Vortrag ka

Letres de

fen der Biren
gänglich / Han
se ab / fügen
geschehen könn
man wolle ge
thue sehr leyd
heffen / nicht
fählich / die Ca
in Weitläuffig
dessen andertwe
aber möchte ma
te verlohnen.

Wechsel-
Frankösisch L
den Kauffmä
Krafft welcher
einem andern
oder zu Last
einzulösen /
accordirte
wann der W
werden/accep
entweder mit
dem Wechsel
Gelder besser
gme / auch die

ge / so und so sollte ihm / wann er resolviren würde / un-
 ter die Arm gegriffen werden / es wäre jetzt keiner / der
 mit dergleichen Baare handelte / man könnte merck-
 lich dabey gewinnen / wolte alsdann hintwieder thun/
 was ihm anständig seyn würde / im Fall er sich auf die-
 sen Vortrag favorabel erklären wolte.

Lettres de refus, oder *Abschlags-Briefe* / wei-
 sen der Bittenden / oder eine Sache Vortragenden /
 gänglich / Hand-greifflich / oder auch verdeckter Wei-
 se / ab / fügen die Ursache hinbey / warum solches nicht
 geschehen könne / mit angehängten Complimenten/
 man wolle gern in andern Stücken favorisiren / es
 thue sehr leyd / daß man dismahl nicht aufwarten / nicht
 helfen / nicht rothen könne / die Sache sey odieus, ge-
 fährlich / die Cassa erschöpfft / man stecke sich nicht gern
 in Weitläufftigkeit und fremde Handel / wünschte in-
 dessen anderwärts sein Vergnügen zu finden / dismahl
 aber möchte man ihn excusiret halten / mit solcher Bit-
 te verschonen.

Wechsel-Briefe / *Litera cambiales*, oder auf
 Frankösisch *Lettres de Change* genannt / sind kleine/
 den Rauffmännischen Credit beweisende Zettel /
 Krafft welcher derjenige / der solche zu Last seines an-
 einem andern Ort wohnenden Correspondenten /
 oder zu Last sein selbst / auf eine gewisse Zeit wieder
 einzulösen / von sich giebet / von einem Andern die ver-
 accordirte Wechsel-Gelder gleich baar / oder erst
 wann der Wechsel an dem Orte / da er soll bezahlet
 werden / acceptiret oder vergnüget worden / empfängt/
 entweder mit Verlust oder Gewinn / nachdem die in
 dem Wechsel wieder auszahlende mentionirte
 Gelder besser oder schlimmer / als die dafür Empfang-
 gene / auch die Zeit des Wieder Empfanges lang oder

Kurz nach der Bezahlung gestellet / und der Ort / wohin der Wechsel gerichtet / reicher oder armer an Handlung / oder sein Geld wehrter / nutzbarer oder schlechter / als desjenigen Orts / von welchem der Wechsel herkömmt / gehalten wird ; nachdem an einem Wechsel-Platz / auf einen Post-Zag / welches aber veränderlich / viel oder wenig Geber sich finden / i. e. solche Leute / welche Geld auf Wechsel-Briefe geben wollen / weil sie ihr Geld an den fremden Ort / dahin sie den Wechsel begehren / nöthig haben / oder daß viel und wenig Nehmer vorhanden / welche Geld an andern Orten wollen bezahlen lassen / und solches in der Stadt / da sie wohnen / wiedernehmen / (vid. ausführlichen Bericht von Wechseln in unsern 2. Theile des allzeit fertigen Handels-Correspondenten / das selbst weitläuffrig von dieser Materia tractiret wird.) Im Wechseln können 2. 3. 4. und mehr Personen interessiret seyn. Zwo Personen / wenn jemand auf sich selbst einen Wechsel ausgiebt / in der Zeit / die abgeredet worden / an denjenigen wieder zu bezahlen / der ihm das Geld gegeben ; 3. Personen kommen zum Wechsel / wann man wegen des empfangenen Geldes auf einen andern traffiret / solches an den / von welchem man es empfangen / wieder zu bezahlen / oder wann man sich selbst verschreibet / das empfangene Geld auf desjenigen Ordre, der es uns gegeben / wieder an den dritten Mann zu bezahlen ; Unter 4. Personen bestehet der Wechsel / wann der Empfänger oder Nehmer des Geldes auf einen andern Mann ziehet oder traffiret / daß solcher / auf des Gebers Ordre, an den Vierten / und entweder in dem Wechsel-Briefe / oder hinten auf dem Endossement, mit Nahmen benenneten / oder auch unter dem in dem Endossement

ledig

ledig gelassen
en Mann /
neue Endo
und sein
transportir
mehr Person
liche Sülle ge
unter den B
Edwerde
Zage / We
auf Sicht /
auf Ufo, w
ge / aufwei
Wissen / In
zu bezahlen
gen richtig
ausgegeben
wel teria
sie nicht sol
Stelle und
der erste be
sind. Im
quisition d
riogegen d
ceptanten
und als da
sten Geber
nig gerich
ter Handels
Nehmer od
mit Schad
niger Rem
Orte / wo d

ledig gelassenen Raume verstandenen und authorisirten Mann / wieder bezahlen soll / wann solcher durch neue Endossementen dann fernere Anweisung thut / und sein Empfangungs-Recht auf einen Andern transportiret / so erstrecket sich schon der Wechsel auf mehr Personen / dessen künstliche und auf unterschiedliche Fälle gerichtete / zu Papier-stellung weiter hinten unter den Besel-Formularien zu ersehen.

Es werden aber solche Wechsel entweder auf einige Tage / Wochen oder Monat / nach dato oder auch auf Sicht / das ist / auf Präsentation des Wechsels / auf Ufo, welches nach kurz entlegenen Orten 14. Tage / auf weit entlegene aber 4. Wochen ist / auf gewisse Messen / Jahrmärkte / Conditiones sine qua non, zu bezahlen gestellet / oft nur einer allein / wo man wegen richtiger Überkunfft der Post nichts zu besorgen / ausgegeben / oft 2. als prima und secunda, ja auch wol tertia & quarta gemacht / damit / im Fall der Erste nicht solte eingelauffen seyn / der andere in dessen Stelle und Bürden treten möge / da dann / wann der erste bezahlt / die folgenden von keiner Krafft sind. Im Fall der Nicht-Bezahlung wird auf Requisition des Wechsel-Innhabers von einem Notario gegen den Acceptanten / oder unvermutheten Acceptanten / auf den der Wechsel lautet / protestiret / und alsdann solcher Protest mit dem Wechsel dem ersten Geber des Geldes zurück gesandt / der sich ohne einige gerichtliche Weitläufftigkeit / Krafft wohl-bestellter Handels-Plätze Wechsel-Rechts / wieder auf den Nehmer oder Ausgeber des Wechsels / des Capitals, mit Schaden und Unkosten / prävaliret / und schleunigen Rembourslo sucht; es wäre dann / daß an dem Orte / wo der Wechsel protestiret worden / ein ande-

rer / par honneur des Ausgebers des Wechsels / sol-
chen eingelöset / und ob er schon vielmals keine specia-
le Ordre darzu gehabt / dennoch bezahlet hätte / um
seinen Freund dadurch Schimpffs und Unkosten zu
überheben.

Bodmery / Briefe werden von See- fahrenden
Schiffern / wann sich solche in einem fremden Hafen
in Geld- Mangel befinden / demjenigen ausgefertiget/
der ihnen gegen Verschreibung des Schiffes / Geld
vorschiesset / welches hernach die Nehder oder Schif-
fer vielmahls mit zimlich hoher Lagio, Provision und
Rente / wieder bezahlen müssen.

Schuld- Briefe / oder Obligaciones genannt / ver-
pflichten denjenigen / der auf Ansuchen von einem An-
dern Geld zu / oder ohne / einer gewissen Rente / gelie-
hen bekommen / oder durch andere Gelegenheit schul-
dig geworden / daß er solches Geld in einer vorbeschrie-
benen Zeit / mit Erlegung der abgeredeten Interesse
solle wieder geben / in Ermangelungs- Fall aber / dessen
für die Schuld verschriebene Haab und Güter / so viel
zu der Schuld- Summa von nöthen / dafür büßen sol-
len / also daß man solche / wann es willkührlich ver-
schrieben / antasten und verkauffen / und sich aus sol-
chen / wegen Capitals und verschlossenen Unkosten / be-
zahlet machen darff ; Wiewol ich nicht rathen will /
daß man es / insonderheit / wo es unbewegliche Güter
sind / wann man gleich in dem verschriebenen Schuld-
Briefe die Gewalt deswegen empfangen / ohne Rich-
terlichen Consens , oder zum wenigsten in Beyseyn
eines Notarii, thue. Es werden auch bey der heutig-
es Tages Credit-losen Welt solche Verbindlichkei-
ten den Schuld- Briefen einverleibet / an welchen /
wie man im Sprichworte saget / nichts als Galgen und
Rad

Nad mangel
lich sich verb
igkeit selbst/
da es nicht
Mann ein M
telen und
gen so hoch g
noch sufficien
Dieses düff
Bürge wer
nicht zu beza
etwas dafü
seyn / oder
hüten / im
Ein verschrie
für sich / send
her verpflich
Erben / in de
den. Er m
ex epistola
C. de const
gleich mehr
daß verjeng
hofft von se
ein jeder
theil von d
bern er wo
die Zahlung
muß renun
vz contin
vermag / da
der Haupte
welcher Ren

Rad mangeln; dann zu geschweigen / daß man end-
 lich sich verbindet / und fast Leib und Seele / ja die Sel-
 ligkeit selbst / verschreiben muß / so ist auch seither dessen
 da es nicht mehr heißt : Ein Wort ein Wort / ein
 Mann ein Mann / En dextra fidesq̄! mit den Cau-
 telen und Vorsehungen bey Schuld- Verschreibun-
 gen so hoch gestiegen / daß man über Haab und Gut
 noch sufficiente oder gefessene Bürgen stellen muß.
 Dieses dürfen keine Weiber seyn / weil solche nicht
 Bürge werden können / auch / so sie Bürge worden/
 nicht zu bezahlen schuldig sind / es wäre dann / daß sie
 etwas dafür genommen / daß sie Bürgen worden
 seyn / oder wann sie vor einen Braut-Schatz gelobet
 hätten / im welchem Fall sie auch bezahlen müssen;
 Ein verschriebener Manns-Bürge aber ist nicht allein
 für sich / sondern auch seine Erben / dem Geld-Auslei-
 her verpflichtet / ob gleich dieser letztern / (nemlich der
 Erben) in der Verschreibung nicht wäre gedacht wor-
 den. Er muß sich begeben des Beneficii Divisionis,
 ex epistola Divi Adriani, inhaltlich in L. penult.
 C. de constit. Pecun. referret / daß er nemlich / da
 gleich mehr Mit-Bürgen neben ihm wären / im Fall
 daß derjenige / für den sie sich verschrieben / nicht zahl-
 haft seyn sollte / dennoch nicht begehren wolle / daß nur
 ein jeder Bürge für seinen ihm zukommenden An-
 theil von dem Gläubiger solle besprochen werden / son-
 dern er wolle / im Fall es der Schuld-Herr begehret /
 die Zahlung allein zu prästiren auf sich nehmen. Er
 muß renunciiren dem Beneficio Ordinis seu no-
 vx constitutionis de Fide-jussoribus, welches
 vermag / daß / ehe und bevor man die Bürgen anlange/
 der Haupt-Schuldner müsse beklaget werden / nach
 welcher Renunciation es dem Gläubiger freysteher /

entweder den Bürgen oder Selbst-Schuldener vor
erst mit Recht vorzunehmen; Und letztlich muß er sich
verzeihen des Beneficii cedendarum actionum,
welches er wann zuläßt / daß / ehe und zuvor der Gläubig-
ger sein Recht und Forderung auf den Principal oder
Haupt-Schuldner übergeben / die Bürgen zu bezah-
len nicht schuldig seyn: Er muß auch renunciiren der
Exception Generalem renunciationem non va-
lere, nisi præcedat Specialis, das ist: Es habe
keine gemeine Renunciation statt / es gehe dann eine
sonderbahre vor / welches so viel zu sagen: Wenn
der Bürge / wie oft geschiehet / in der Schuld-Vers-
chreibung sich nur kürlich verzeihen und begeben als
aller Rechte / Gnaden und Freyheiten / von Päpsten /
Käysern / Königen / Fürsten und Städten / gegeben /
so solle solche doch gültig seyn / obgleich in der Ver-
schreibung nicht eine special Renunciation (wie
wol erfordert wird) eines gewissen Beneficii, als Di-
visionis, Ordinis, Cedendarum actionum, vor-
her gegangen. Noch grösser und mehr sind die Ver-
pflichtungen selbst / welche durch Verschreibungen
und Renunciationen die Geld-Aufnehmer ihren
Gläubigern leisten müssen; Weil wir aber solches in
den bald folgenden Formularien weitläuffig ausge-
führet / als woselbst genug Schuld-Verschreibungen
und Obligationes, mit allen ihren Clausulen, Cau-
telen und Observationibus, zu finden / und in dem
andern Theile dieses Correspondenten mit mehr
vern pro captu Negotiantium gewiesen werden /
als lassen wir es allhier bey diesem wenigen Unterrichte
bewenden.

Nahn-Briefe werden die freundlichen Erinne-
rungs-Schreiben / die aber manchmahl ungestühm
genug

genug sind) ge-
Abtragung d
säumig seyn
des Geldes
an den verfa
nach dem Ge
würde man h
tigkeit verfeh
dere Mittel ve
er die bösen
cher halten; e
würde seine
wo man sie fü
kund machen
man hätte wi
ten das Alte
Gäfte; so wo
dult leben u
Persuasiones
Gelegenheit
sen angebra
Kauf; u
nen gewissen
den Kauf u
sonen in ein
nenden / au
Document
Kaufmann
mit vorgese
ten in allen
patzen läuff
gleichen Ed
und Docum

genug sind/ genennet / daß der Debitor sich doch mit Abtragung der Schuld einstellen / und nicht länger säumig seyn möge; Man stellet ihm vor / wie man des Geldes groß benöthigt / wie man auf solche Weise an den verkaufften Waaren / wenn man so lange nach dem Gelde warten sollte / viel Schaden leyden würde/ man hätte sich eines bessern zu seiner Aufrichtigkeit versehen / wolte nicht gern gemüßiget seyn/ andere Mittel vor die Hand zu nehmen / oder ihm gar unter die bösen Schulden zu schreiben / er sollte sich verschert halten/ es würde ihm keinen Credit bringen/ man würde seine Waare und Person zu arrestiren suchen / wo man sie fünde / allen Leuten die übele Bezahlung kund machen; Er sollte sich eines bessern bedencken / man hätte wieder frische Waare/ würde er sich einstellen/ das Alte abtragen / oder nur auf Rechnung die Helffte/ so wolte man wegen des Restes mit ihm in Gedult stehen / auß neue fidiren / und was dergleichen Persuasiones und Bedräuungen mehr sind/ die nach Gelegenheit der Zeit / des Orts und der Person / müssen angebracht werden.

Kauff- und Verkaufß-Briefe / welche über einen gewissen Haus, Acker, Vieh, und anderer Sachen Kauff und Verkaufß/ unter zwo oder mehr Personen/ in einem / oder unterschiedenen Orten toehenden/ aufgerichtet werden/ sind mehr Contracten, Documenta, Urkunden und Brieffschafften / als Kaufmanns-Briefe zu nennen: Jedoch / weil wir uns vorgesezet haben / den Handels- Correspondenten in allen auf einem Contoir vorkommenden Scripturen läuffig zu machen/ und daß insonderheit dergleichen Schrifften und Contracten, Rechnungen und Documenten / mit den Negotien inseparabili-

ter verknüpft/ vermischet und verbunden / auch einem
 Kauffmanne nicht allezeit gelegen ist / einen Advocatum
 oder Notarium deswegen zu belohnen / sondern/
 so gut als er kan / ein Concept selber aufsetzet / solches
 hier und da mutatis mutandis abschreibet / auch seinem
 Diener Befehl gibt / dergleichen zu entwerffen
 und aufzusetzen; als ist die Anweisung darzu in diesem
 generalen Unterrichte von Kauffmannischen
 Scripturen / und folgendes in denen vielfältigen Formu-
 larien / zu finden / und zwar verhoffentlich mit viel
 grösserm Nutzen / weil sich bisher niemand gefunden/
 der von Contoir-Schriften so ausführlich / als hier
 geschieht / geschrieben hätte. Es ist aber von den
 Kauff-Contracten zu wissen / daß in denselben des
 Käuffers und Verkäuffers Nahmen / das Gut / welches
 ge- und verkaufft worden / die Zeit des Verkaufts /
 samt dem Preise / Ubergabung oder Lieferung / und
 die geleistete Eviotion , oder daß man das Gut für
 allen An- und Zuspruch dem Käuffer gewehren wolke/
 müsse beschreiben und specificiret werden; Wobey
 zu mercken die Beschaffenheit und Grösse der ver-
 kaufften Sachen / die Einwilligung der Contrahen-
 ten / die Ubergabung des Gottes-Pfennings / die Re-
 nuntiatio Beneficiorum und Exceptionum , als
 non numerata pecuniaz , doli , lationis ultra dimi-
 dium , pretii justii , &c. Man muß auch ansehen
 der kauffenden und verkauffenden Personen / weil Kin-
 der / Unsinnige / Verschwender / denen die Verwaltung
 ihrer Güter benommen / Minderjährige und Vormün-
 der ohne gebührlische Solennitäten / nicht kauffen oder
 verkauffen mögen; So können auch keine Kirchen/
 gemeine und dergleichen Güter / ohne ihrer Solenni-
 tät / item freye Menschen / in Kriegszeiten contra-
 bande

bande Baar
 oder verkauff
 Kauffen und
 jeden Landes
 tigung dergle
 Dacht zu neh
 hievon / wie au
 ein Formula
 allen ihren Ca
 Briefe zu find
 Zur W
 toglische und
 ten Baar Kä
 frachtet / Die
 miet werden
 den Formular
 Quaten
 nen der uns
 wegen verpfl
 spricht / und
 so weit für al
 wegen wie ihr
 und des spec
 praxendiren
 Revers. W
 jenige / der
 dem etwas
 sich giebet / ei
 und verbind
 auch wol beg
 Straffe / im
 solte.

Assignation

bande Waaren / oder gestohlene Güter nicht gekaufft oder verkaufft werden ; Und insonderheit muß im Kauffen und Verkauffen auf der Rechten / und eines jeden Landes sonderbare Constitutiones , in Verfertigung dergleichen Contracten , und was dabey in Obacht zu nehmen / gesehen werden. Ein mehrers hievon / wie auch de evictionibus , in den beschriebenen Formularien / als in welchen unterschiedliche nach allen ihren Cautelis vollkommnen ausgeführte Kauff-Briefe zu finden.

Zaur, Miet: oder Zins: Contracte werden über bewegliche und unbewegliche Güter / als Häuser / Gärten / Pacc. Räume / Keller / Schiffe / die da sollen befrachtet / Dienst: Boten / Pferde / zc. welche sollen gemietet werden / aufgerichtet / worzu auch hinten unter den Formularien Anleitung zu finden.

Quitancen sind Lossprech, Zettel / dadurch man einen / der uns um Geld oder einer andern Obligation wegen verpflichtet gewesen / von seiner Schuld losspricht / und Zeugniß giebet / daß er uns / ganz oder in so weit / für allezeit oder auf so lang / vergnüget / weswegen wir ihn alles Anspruches frey und ledig zehlen / und des specificirten wegen nichts mehr auf ihn zu pretendiren haben wollen.

Revers, ist eine Gegen-Verpflchtung / welche derjenige / der etwas genossen / oder dem von einem andern etwas Gutes oder Böses wiederfahren ist / von sich giebet / und darinnen sich verschreibet / anheischig und verbindlich machet / dieses oder jenes zu thun / auch wol bey angehängter und ihm selbst dictirter Straffe / im fall er dem Verschreiben zuwider leben sollte.

Assignationes sind Antweise . Zettel auf einen / der
urs

uns schuldig ist / ausgegeben / daß solcher unfert wegen an einen andern / den wir schuldig sind / so und so viel bezahlen / oder diese oder jene von uns in Händen habende Waare ausliefern solle / welches uns eben so gültig und valuable seyn solle / als wann wir es selbst empfangen oder genossen hätten.

Gesellschaftes & Contracten geschehen zwischen zween oder mehrern / die sich freundlich unter einander vereinigen / und / in der Hoffnung mehrern Gewinn und Nutzen aus ihrer Gesellschaft zu ziehen / zu einem ehrlichen Gewerbe auf gewisse Conditiones verbinden; Als / daß sie gleich Geld einschießen / oder der eine mehr als der ander einlegen / der Geringere hingegen / was an seinem Capitale mangelt / mit seinem Handels-Verstande und Arbeit ersetzen solle. Ob nun wol diese Materia einem Handels-Mann nicht oft vorkömmt / jedoch aber vorkommen kan / als ist auch eine Anleitung dazu in einigen ausführlichen Gesellschaftes-Contracten gegeben / welche nach Beschaffenheit der in dem Handel zusammentretenden Gesellschaftler können verändert / vermehret / und vermindert werden.

Tausch-Contracten, die auch bey Kauffleuten vielmahls vorkommen / sind nichts anders als die Beschreibung gegen einander barattirter Kauffmanns-Güter / und dabey abgeredeter Bedingungen / und ist zwischen Beschreibung der Kauff- und Tausch-Briefe ein schlechter Unterscheid.

Lieferungs-Contracten werden diejenigen genennet / welche über eine gewisse Waare / so künfftig um eine bestimmte Zeit und in gewissen Preise / an gewissen Ort und auf gewisse Condition, item an gewisse Leute zu liefern / ausgerichtet / und mit einem Gottes-Pfen-

Wessung /
und einiger
kräftiger

Transactio
gewisshaffter
mehr Parteyen
und Bogen
den und fallen
folgt welcher
ge überhoben
angestommen
wider mög
Es müssen ab
beschriebene
nen Bezug h
verrichtet schuld
und ohne Bet
eiz definitiva
theil-Spruch
müssen vor al
Papillen N
der Geboll
Wacht über
sine Gewalt
Gewalt über
daß / wenn e
nehme / un
twone.

Compromis
trag aller St
Parteyen / n
erwehltet C
namt) willk

Pfenning / manchmahl auch mit angehängter Pœn und einiger auf Rechnung vorgeschossenen Gelder / bekräftiget werden.

Transactiones sind Verträge oder Aufhebungen zweifelhafter Streitigkeiten / zwischen zwo oder mehr Parteyen / deren eine jede an ihrer Forderung und Gegen-Forderung etwas nachgibt / oder schwinden und fallen läßt / damit man des rechtlichen Erfolgs / welcher ungewiß / mühselig und kostbahr / möge überhoben seyn; Oder / wann solcher sich schon angesponnen / durch dergleichen zeitigen Vertrag wieder möge aufgehoben und annulliret werden. Es müssen aber solche Verträge nicht wider **GOTT** / beschriebene Rechte / und gute Sitten seyn / auch keinen Betrug hinter sich führen / sonst ist man sie zu halten nicht schuldig / da sie hingegen / wann sie ehrlich und ohne Betrug aufgerichtet worden / vim sententia definitiva, oder / als wann ein Richterlicher Urtheil / Spruch drüber geschehen / haben. Vormünder müssen vor allen Acht haben / daß der Vertrag zu des Pupillen Nutzen geschehe / ein Kauffmanns-Diener oder Bevollmächtigter hat bey Verträgen nicht Macht über die ihm von seinem Principalen zugemessene Gewalt zu schreiten / und ober schon eine gemeine Gewalt über alles hätte / ist doch am rahtsamsten / daß / wenn er Zeit hat / er alles ad referendum annehme / und seines Principalen Ratification abwartet.

Compromis, ist ein freundlicher und gürtlicher Austrag aller Streitigkeit und Irrungen zweyer streitiger Parteyen / welche durch eines freywillig von ihnen erwählten (Schieds-Richters) Lateinisch Arbitr genannt) willführlicher Erkänniß also entschieden

werden/ daß keine Partey an der andern hinführo einen Anspruch zu fordern habe. Wie solche auf unterschiedliche Manier aufzusetzen / wird ebenfalls weiter hinten angewiesen werden: Zu wissen ist aber/ daß/ so ein Kauffmann civiliter oder bürgerlich wider einen andern klaget / alsdann das Compromis statt habe/ nicht aber / wann er eine Action criminaliter oder peinlich zu führen anhängig gemacher.

Donationes inter Vivos, oder **Schenkungen bey Lebens Zeiten** / geschehen auch offft bey begüterten Kauffleuten / die sie vielmahls GOTT zu Ehren / oder aus Liebe zu ihrem Nächsten / etwas weggeben / und wird auch hievon einen Aufsatz zu machen/ dem Con-
toiristen angewiesen.

Cessiones oder **Ubergaben** sind solche Instrumenta / da ein Kauffmann seine auf einen andern habende Action, Anspruch oder Forderung/ einem dritten an Bezahlung/ statt übergibt und zustellet / also / daß solcher hernachmahls die Forderung gerichtlich oder in der Güte einzutreiben / darüber auch zu transigiren / Macht und Gewalt hat / gleich als wenn er von Anfang her das Recht darzu gehabt hätte.

Renunciations-Briefe sind **Verzieh-Briefe** / darinn ein Kauffmann sich begiebet / daß er gewisser Ursache / oder mit einem andern geschlossenen Contracts wegen nicht mehr mit dieser oder jener Waare/ Mann oder Action, zu thun haben / in dieses oder jenes Land Handlung zu treiben/ nicht reisen/ sondern es demjenigen/ gegen welchen er die Verzicht gethan / überlassen wolle ; Können auch unter die Reverse gezogen werden.

Inventarium ist eine Schrift / welche alle in der Handlung vorhandene Waaren / baare Gelder / Schule

Schulden un
weist also / d
Bücher oder
del. Capital
suchung des
nahmene.

Schein
wenn / oder d
fölig denjen
Geld/ Briefe
Item, über
würdigen
den Dinern
in guter und

Restorjones
ne Ehe zu re
worumuch fo

Proffestati
hen ist hinc
führet.

Besallun
kenn und it
richtig / un
Buchhalten
lirär / als
Cassa, bey
er einem H
del Patron
für Buchhau
nen hierzu
Darschreibu
widerum de

Schulden und Gegen-Schulden / verzeichnet aufweist / also / daß man sich desselben beym Aufange neuer Bücher oder Handlung / zur Formirung des Handels-Capitals, beym Schluß aber der Bilanz zu Untersuchung des Gewinns oder Verlustes / nützlich bedienen könne.

Schein: oder *Recepisse-Zettel* / oder *Urkund* / *Testimonia* oder *Abschiede* / werden von Kauffleuten vielfältig denjenigen / die ihnen von eines andern wegen Geld / Briefe oder Waaren / bringen und einliefern ; Item, über gewisse sich zugetragene Dinge / glaubwürdigen Gezeugniß / wie auch den Abschied nehmen den Dienern / nachdem sie sich gut oder böse verhalten / in guter und böser Form gegeben.

Retorsiones, um die von Verläumdern abgeschnittene Ehre zu retten / sind Kauffleuten auch oft nöthig / worzu noch kommen

Protestationes ; Wie beyde mit Vorsicht zu machen / ist hinten in unterschiedenen Formularien angeführt.

Bestallungs-Contracte werden zwischen Kauffleuten und ihren Buchhaltern und Dienern aufgesetzt / und machet sich in solchen der Diener oder Buchhalter anheischig / wie lange / und in was Qualität / als entweder auf Reisen / im Krahme / bey der Cassa, bey den Büchern / oder der Correspondenz / er seinem Herrn getreulich dienen wolle ; Der Handels-Patron hingegen verspricht / was er ihm jährlich für Belohnung dafür zu zulegen gedencke ; Und können hierzu auch gezehlet werden der Lehr-Jungen Verschreibungen unter Bürgschafft aufgerichtet / wiederum derselben ledig / Zahlung und Versekung

in dem Gesellen- oder Diener- Stand. Von beyden Fällen sind hinten Vorschriften zu finden.

Supplicationes, welche auch nicht selten einem Kaufmanne nothwendig und nützlich werden / sind Bitte-Schriften an Obern / um etwas zu erlangen / gerichtet / und weil viel tausend Vorfälle seyn / worüber oftmahls bittlich muß Hülffe / Beystand / Dilation, Linderung / Gnade / Privilegia, Freyheiten / Immunitäten und dergleichen / gesucht werden / als sind derselben auch unterschiedliche Arten aufgesetzt / die Unbeschriebenen aber zu eines jeden Verständigen eigener Ausarbeitung überlassen worden.

Separationes, oder Abtheilungen / Voneinander-scheidungen / geschehen / wann zween oder mehr Gesellschaftlicher sich von einander trennen / und entweder ihre bisher in Compagnie geführte Handlungen ganz aufgeben / oder jeder a parte für sich zu handeln resolviren ; und weil bey dergleichen Separationen insonderheit ein jedes Theil seine gewisse Precautiones haben muß / welche wegen künfftiger Consequence, aus höchst-dringender Nothwendigkeit / sehr klüglich müssen abgefasst werden / als ist unter den Formularien der Kaufmanns-Schriften in einer weitläufftig-ausgeführten Separations-Beschreibung darzu Anleitung und Unterricht gegeben worden.

Affecurationes oder Versicherungen sind gewisse Contracten, da einer gegen Empfangung einer gewissen Premie dem andere seine / in der wilden See schwebende un über dieselbe zu transportirende Schiff und Güter versichert / daß solche in behaltene[n] Hafent anlangen sollen ; im fall aber / daß durch Ungewitter / Feindes List und Gewalt / Feuer- und Wasser-Schaden /

ben / besagte
Wehr / wie
wornach man
sehen. D
der Affecura
Schrift / be
aus / unter
dem Herren
nung an die
Eer-Schade
Macht hat.

Charte od
Contracten
in Formular

Cinto Cou
eingangene
nung / wird
dits-wist
der Saldo o
gen. Die
mann wissen
schuldig / ode
antra für b
der ausgeg
kaufft / für
dergleichen
cordo und
weicher die
seinen Büch
aufß neu üb
ren / die Per
das Zweiffe
spandiren / u

den / besagte Güter verunglücken solten / wolle er deren Wehrt / wie hoch man sie bey ihm angegeben / und wornach man ihm die Premie bezahlet hätte / wieder ersetzen. Daß aber solches desto gewisser sey / fertiget der Asscurator eine lange und sehr verbindliche Schrift / bey Kauffleuten Pols oder Polize genant / aus / unterschreibet solche eigenhändig / und gibt also dem Herrn der Güter dadurch schriftliche Versicherung an die Hand / Krafft welcher er sich wegen des See-Schadens an den Versicherer zu halten Zug und Macht hat.

Charte oder *Certe-Parteyen* werden unter *Miet-Contracten* gezählet / und sind davon vorgeschriebene Formularien hinten zu ersehen.

Conto Courant oder *Conto Corrente*, eine über baare eingegangene und ausgezahlte Gelder lauffende Rechnung / wird aus dem Haupt-Buche Debet- und Credits-weise ausgezogen / aufsummirt saldiret / und der Saldo oder das Residuum aufs neue vorgetragen. Diese Rechnung dienet darzu / daß ein Kaufmann wissen könne / wie viel er dem andern noch schuldig / oder was er von ihm haben solle / was er bis anhero für baare Gelder für ihm eingehoben und wieder ausgezahlet / für Waaren eingekauft und verkauft / für Wechsel bezahlet / Unkosten verschossen / und dergleichen mehr ; Wann solches dann alles d' accordo und richtig befunden worden / muß derjenige / welcher die Courant-Rechnung empfängt / solche in seinen Büchern gleichfals saldiren / und den Saldo aufs neue übertragen / das noch zu notirende notiren / die Perceelen gegen einander conferiren / über das Zweiffelhafftige oder Unrecht gefekte correspondiren / und sich allezeit so in seinen Handtels-Büchern

chern verhalten / daß er auf jedes Anfordern im Stande sey / richtige auf einander sich beziehende Courant-Rechnungen auszugeben.

Conto di Tempo, eine Zeit-Rechnung / wird von etlichen noch genau observiret / und auf dieselbe die Debitores angeführet / an welche von eines Kauffmanns Commission-Waaren auf Zeit verkauffet worden. Was mehr von dergleichen Conten (die bey Kauffleuren nach Beschaffenheit der Negocien unterschiedlich können rubriciret werden) zu wissen / ist in unserm vollkommenen Buchhalter ausführlich zu ersehen.

Facturen sind Rechnungen über wegsendende Güter / welche unsere Correspondenten von uns / oder wir von ihnen / verschrieben haben : Wann wir in jenem Fall solche von unsern eigenen Waaren nehmen und überschicken / so wird keine Provision gerechnet / weil wir schon auf die versandten Waaren den Profit geschlagen ; Wenn wir sie aber von andern auf des Committenten Rechnung einkauffen / wird gebührende Provision 1. oder 2. pro centum, und zwar unter den ausgeschossenen Unkosten / als Zoll / Fracht / Brief-Porto, Emballage, &c. berechnet. Zu solchen Factorie-Rechnungen könnte man auch eigener und Commission-Waaren Verkauf, Unkosten, Brief-Porto, protestirter Wechsel, Schiffs, Partien, Compagnien, Reparations-Interesse, Gewinn, und Verlust, Lagio-Mäcker, Thara-Haur, und Haushaltung Rechnungen / samt unterschiedlichen andern mehr / zählen ; Inmassen dann auch von solchen allen / und wie solche aufzusetzen / hinten genugsamer Unterricht erfolget.

Memorial, *Brouillard*, *Strazze*, *Munuale*,

Scar-

Scarre foglie
dächens 2
wohlstellten
muß einget
nur zum Ge
Jungen / od
unter Hand
nur die bey
Waaren / C
essentiellen
wird alsdan
halter eben
heraus zu
Journal
Volten nach
bet und Cr
in das Hau
ches man
durchgehen
Atr in Ka
auch in den
ger Wassen
hat. Wei
Dit unser
halten hin
Buchhalter
wir den Le
wegen / wo
der Sauffma
tiges Tages
Styli besch
in Handels
Frankösisch

Scarte foglie Kladde / Klidder / Hand- oder Gedächtniß-Buch ist ein Buch / in welches in einer wolbestellten Handlung alles / was gehandelt wird / muß eingeschrieben werden ; Und zwar kan solches / nur zum Gedächtniß / durch Herr / Frau / Diener / Jungen / oder wer die ein zu schreibende Berrichtung unter Handen gehabt / unförmlich geschehen : Wann nur die bey solcher Action interessirte Personen / Waaren / Gelder / Zeit und Bedingungen / als die essentiellen Stücke / nicht ausgelassen werden / so wird alsdann zu seiner Zeit ein verständiger Buchhalter schon wissen / den Debitorem und Creditorem heraus zu finden.

Journal ist dasjenige Buch / worinn alle Handels-Posten nach Buchhalterischer Art ordentlich zu Debet und Credit gestellet / und hernach aus diesem in das Haupt-Buch übergetragen werden : Welches man hier nur anführet / weil in diesem Buche durchgehends vom *Stylo* oder der bester Schreib-*Art* in *Kauffmanns-Schriften* gehandelt wird / der auch in den Handels-Büchern seine gewisse und einiger Massen allhier angewiesene Form und Regul hat. Weitläufftig davon zu tractiren ist hiesiges Orts unser Zweck nicht / weil es bereits in das Buchhalten hinein läuffet / und in unserm vollkommenen Buchhalter deutlich genug angeführet worden / dahin wir den Leser / obiger und anderer Handels-Bücher wegen / wollen verwiesen und damit die Eintheilung der *Kauffmanns-Scripturen* zu Anweisung des heutigen Tages auf wolbestellten *Contoiren* üblichen *Styli* beschloffen haben ; Wenden uns hierauf zu den in Handels-Briefen vorkommenden Lateinischen / Fränkösischen und Italiänischen / Wörtern / welche

denen / die obbesagter Sprachen kündig / gar bekandt seyn werden / bey denjenigen aber eine Explication bedürffen / welche nichts anders als ihre Mutter-Sprache gelernet; Dannenhero auch mit sonderbaren Fleisse / Sorgfalt und Mühe / besagter Wörter rechter Gebrauch nebenst denselben angewiesen worden. Es haben sich aber dieselbige vornemlich / (ich möchte wohl sagen) durch etlicher Klüglinge hochmüthige Thorheit / und zu Teutscher Kauffleute eigenen Schande / wiewol solche mit der Decke eines grossen Nutzens will bemäntelt werden / in unsere Teutsche Mutter-Sprache eingeschlichen; Und zwar meistens darum / weil wir / Gott Lob! in Teutschland unsere Commerciën bis an die weit entlegenste Oerter der Welt ausbreiten / und also mit fremden Nationen / die fremde Sprachen führen / viel zu thun haben / da man sich dann hier und dar zu derselbigem Redens-Arten und Terminis, welche etwann eine Waare oder Kauffmännische Handlung (der eingebildeten Meynung nach) besser als unsere Teutsche Sprache vorstellen und beschreiben / gewöhnet / nicht zwar so ganz und gar ohne Nutzen / in Ansehung / daß noch theils ausländische Wörter so beschaffen / daß sie eine Sache sehr kurz exprimiren / welche ins Teutschen weitläuffrig müste umschrieben werden; die auch allbereit / so zu reden / das Bürger-Recht / insonderheit bey den Holländern / empfangen / daß sie nunmehr diverse Nationes in Handlungen aus einander setzen / und nicht wol ohne Schaden oder Unordnung / (wie einige Sprach-Künstler lächerlicher aber vergeblicher Weise mit den in Civil-Reden eingeschlichenen fremden Wörtern thun wollen) können ausgemuntert werden. Jedoch tadle ich nur ihren Mißbrauch /

daß

daß insonde
nen / daß
schreiben k
gereim
nische Spr
einmengen
bey einem
dem Nomen
zugehörig
pet haben;
sen agreeab
ich habe ou
zur Grü
rm / daß
re; Welch
den können
sein diese
halt des
Handlung
zu helfen
Gleiß gese
die meisten
dovon ma
ben / auff
fremdes
kan exp
anzufüh
Teutscher
sich selbst
selbige mi
ausländ
dem Gra
lets. Mar

daß insonderheit unsere Teutsche Contoiristen mey-
 nen / daß sie keine verständige Zeile in den Brief
 schreiben können / wo sie nicht allerhand fremde / un-
 gereimte / und bey den Haaren herbey gezogene / Latei-
 nische Französische oder Italiänische / Wörter mit
 einmengen ; Insonderheit / wo sie einen Monat 2 à 3
 bey einem Sprach-Meister gewesen / und etwan aus
 dem Nomenclatore, oder eines andern Phantasten
 zugeschriebenen Briefe / ein fremdes Wort erschnap-
 pet haben ; Da muß es gleich heißen : Monsieur, des-
 sen agreables vom 6. corrente ist wohl recapitiret /
 ich habe aus dessen Contenu meines Herrn Opinion
 zur Gnüge penetrirret / werde auch nicht manqvire-
 ren / daß die proponirte Negocie glücklich reuffire-
 re ; Welches alles zu Teutsch hätte also gegeben wer-
 den können : Mein Herr / dessen angenehmes vom
 6ten dieses habe wohl erhalten / und aus dessen In-
 halt des Herrn Meynung wegen der vorgeschlagenen
 Handlung ersehen / was ich meines Orts werde da-
 zu helfen und beytragen können / soll mit höchstem
 Fleiß geschehen / &c. Ich muß bekennen / daß / da mir
 die meisten Sprachen Europæ bekandt / ich eine Ehre
 davon mache / einen reinen Teutschen Brief zu schrei-
 ben / auffer wo mich die Nothwendigkeit zwinget / ein
 fremdes Wort / welches im Teutschen nicht süglich
 Fan exprimiret werden / aus einer fremden Sprache
 anzuführen . Und zwar geschiehet das billig unserer
 Teutschen Helden-Sprache zu Ehren / als welche an
 sich selbst so vollkommen / daß wir nicht nöthig haben /
 selbige mit fremden Glick-Wörtern zu besrecken / mit
 ausländischen Anstrich zu beschmincken / oder mit
 dem Französisch-Italiänisch- und Lateinischen Bett-
 lers-Mantel zu verhüllen ; da wir uns doch sonst der

Lumpen auf unsern Kleidern schämen / solche fremde Wörter auch in unsern Reden mit Jug für keine Zierlichkeit zu halten. Die Barbaren selbst / als Türcken / Persianer und Tartarn / vergönnen ihren Gesandten in keiner andern als ihrer angebohrnen Sprache zu reden / welches / und insonderheit der Teutschen Sprache Majestät / wol erwegende / Kayser Rudolphus I. Anno 1276. auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg geboten / daß man alle briefliche Urkunden / Testamenten / Handlungen / Ordnungen und Verträge / in Teutscher Sprache verabfassen und zu Papier bringen solte / dem aber heutiges Tages in Kriegs-Rechts- und Rauffmanns-Händeln so schlecht nachgelebet wird / daß man wol sagen möchte: Wer teutschet uns das Teutsche; Damit aber der Lehr-begierige Contoirist gleichfals auch den rechten Gebrauch fremder Handels-Wörter wissen möge / so bediene er sich folgenden Alphabetischen Unterrichts.

Das III. Capitel.

Nöthige Erklärung und Gebrauch
der fremden Handels-Wörter.

A.

A, à, â, bedeutet zu / oder von / wird gesetzt wann man saget à Hamburg zu Hamburg / oder auch den Preis einer Waare will andeuten / daß man saget / das Pfund à 6. Rthl. Ein groß A bedeutet auch wol Annus das Jahr / A. C. Anno Christi, klein a. c. anno currente, oder in diesem lauffenden Jahre / Anno cadente in diesem abgehenden Jahr / item bedeutet A auch eine Person / derer Nahmen man nicht aus-

ausdrücken
B. jenes / C
Aband
Abbr
man im W
Schreiben
fürste W
Abhorri
Aboliti
Abolire
Abomin
lich / löstet
Abord
Aborri
das Sünde
saget auch
Wzu Wol
Abouc
Abreg
Abrog
Abfen
mein Her
Wesent
ratio, ite
wird der
Ablo
frey / un
die haben
verhöreid
sprechen
Abfor
Abtra
Absur